



Einwohnergemeindeversammlung

**Donnerstag, 10. Juni 2010, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Murgenthal**

Traktanden

1. Protokoll
 2. Rechenschaftsbericht 2009
 3. Gemeinderechnungen 2009
 4. Kreditabrechnungen
 5. Einbürgerungszusicherungen
 6. Schulvertrag mit Rothrist
 7. Kulturlandplanänderung Trübelbachmatte
 8. Verschiedenes und Umfrage
-

Hinweise betr. Rechnungsvorlage

Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, dass für die Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie für neue Reglemente nur noch reduzierte Auflagen gedruckt werden.

Die Broschüre für die Rechnungszusammenzüge 2009 wird den Stimmberechtigten daher nicht mehr zugestellt. Sie erhalten aber die Möglichkeit, diese Vorlage wie folgt zu beziehen:

- telefonisch bei der Gemeindekanzlei (☎ 062 917 00 17) oder bei der Finanzverwaltung (☎ 062 917 00 25) oder per E-Mail finanzen@murgenthal.ch
- auf der Homepage im Internet unter www.murgenthal.ch steht ein Bestellformular zur Verfügung („Dienstleistungen/Formulare“ anklicken)
- bei der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten
- unmittelbar vor Beginn der Gemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle (beschränkte Auflage).

Bemerkungen

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, rechtzeitig im Versammlungslokal zu erscheinen.

Das Rauchen in der Mehrzweckhalle ist untersagt.

Die Verhandlungen der Versammlung werden wie üblich auf Tonband aufgenommen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden daher dringend gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen.

Auflage

Die Akten liegen vom 27. Mai bis 10. Juni 2010 im Parterre des Gemeindehauses während der ordentlichen Bürostunden (am 10.6. bis 15.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Berichte und Anträge

1. Protokollgenehmigung

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20.11.2009 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

2. Rechenschaftsbericht 2009

Die Berichterstattung und die Antragstellung erfolgen an der Versammlung mündlich durch den Gemeindeammann.

3. Gemeinderechnungen 2009

Die Stimmberechtigten können einen gedruckten Bericht beziehen, in welchem die Rechnungsergebnisse sowie die Begründungen zu den Budgetabweichungen aufgeführt sind. Der Bericht enthält auch den Antrag zu diesem Traktandum.

4. Kreditabrechnungen

Der Gemeindeversammlung werden die nachfolgenden Kreditabrechnungen zur Genehmigung unterbreitet:

a) Elektrizitätsversorgung; Netzausbau Moosmatt-Brunnrain

Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung vom 24.11.2000	Fr. 800'000.00
Teuerung	Fr. <u>82'586.40</u>
	Fr. 882'586.40
abzüglich Bruttoanlagekosten	Fr. <u>893'583.30</u>
<u>Kreditüberschreitung</u>	Fr. <u>10'996.90</u>

Dem vorgenannten Kredit wurden die Kosten für die Verkabelung Hauptstrasse-Rank ebenfalls belastet. Diese zusätzlichen Kosten wurden bei der Beschlussfassung 2008 auf Fr. 280'000.-- geschätzt.

b) Elektrizitätsversorgung; Verkabelung Aarburgerstrasse

Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung vom 25.2.2005	Fr. 210'000.00
Teuerung	Fr. <u>9'695.70</u>
	Fr. 219'695.70
abzüglich Bruttoanlagekosten	Fr. <u>292'484.65</u>
<u>Kreditüberschreitung</u>	Fr. <u>72'788.95</u>

Die Mehrkosten sind wie folgt zu begründen: Leitungsumlegungen und provisorische Anschlüsse wegen des Neubaus der Mehrzweckhalle, erschwerte Grabarbeiten in der Aarburgerstrasse wegen des Ableitungskanals vom Rotkanal und Anpassungen auch eines Teiles des Gebietes Friedrichstrasse.

c) Erneuerung EDV-Anlage Gemeindeverwaltung

Verpflichtungskredit Gemeindeversammlung vom 6.6.2008	Fr. 170'000.00
Teuerung	<u>Fr. 339.55</u>
	Fr. 170'339.55
abzüglich Bruttoanlagekosten	<u>Fr. 146'492.80</u>
<u>Kreditunterschreitung</u>	<u>Fr. 23'846.75</u>

Antrag

Die drei vorliegenden Kreditabrechnungen seien zu genehmigen.

5. Einbürgerungszusicherungen

Gemäss § 5 Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) müssen auf Traktandenlisten und in Publikationen enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Gemeindeversammlung resp. nach Fristablauf von der Webseite entfernt werden.

6. Genehmigung des Schulvertrages über die gemeinsame Führung der Oberstufe in Rothrist

Eine gemeindeinterne Arbeitsgruppe hat sich seit längerem mit den neuen Anforderungen rund um die Oberstufe Murgenthal befasst. Mit Vertretungen der Rothrister Behörden wurden Möglichkeiten erörtert, und mit Regierungsrat und Bildungsdirektor Alex Hürzeler fand eine Besprechung statt. Ziel dieser Abklärungen war eine Neubeurteilung der Zukunft der Oberstufe an unserer Schule. Der Kanton drängte auf eine rasche Lösung; Rothrist und Murgenthal wollten eine allfällige Neuregelung frühestens ab dem Schuljahr 2011/12.

Das aargauische Stimmvolk hat die Vorlagen des Bildungskleeblattes am 17. Mai 2009 und damit auch die neue dreigliedrige Oberstufe mit Niveaugruppen abgelehnt. Somit gelten bis auf weiteres die Regelungen gemäss Regos (diese Abkürzung bedeutet „Regionalisierung Oberstufe“). Die Rechtsgrundlage zu Regos wurde im März 2000 mit der kantonalen Abstimmung zur Schulgesetzrevision vom Volk beschlossen. Im Moment und bis auf weiteres haben wir somit die Situation, dass die Oberstufenstandorte durch Regos geregelt sind.

Murgenthal wurde bei der Erarbeitung des Regos-Plans mit einer Ausnahmebewilligung versehen und vorläufig als eigener Schulkreis bestätigt. Die damals vom Kanton gemachten Auflagen verlangen, dass sich die Schülerzahlen deutlich verbessern müssen, wenn ab dem Schuljahr 2010/11 Murgenthal weiterhin eigenständig bleiben soll. Die geforderte, deutliche Verbesserung ist aber nicht eingetreten - im Gegenteil, die negative Entwicklung der Schülerzahlen hat sich weiter fortgesetzt. Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung ist es leider auch langfristig nicht mehr realistisch, Murgenthal als Satellitenstandort zu planen. Bereits heute werden im Schulhaus Friedau zwei klassenübergreifende Realschulklassen geführt, die mit ihren 11 bzw. 12 SchülerInnen an der untersten Grenze sind. Drei der vier hiesigen Sekundarklassen unterschreiten die geforderte Minimalgrösse von 13 SchülerInnen ebenfalls. An die Weiterführung des Standortes Murgenthal in der momentanen Form ist daher nicht mehr zu denken.

Die nun gefundene Regelung sieht vor, dass jeweils die Schülerinnen und Schüler ab dem Übertritt von der fünften Klasse in die Oberstufe den Unterricht in Rothrist besuchen, bis im Schuljahr 2013/14 in Murgenthal kein Oberstufenunterricht mehr erteilt wird. Ab dem Schuljahr 2010/11 - also schon ab August dieses Jahres - wird somit schrittweise je eine Klasse weniger in Murgenthal geführt. Regierungsrat Alex Hürzeler hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Der Schulbesuch in Rothrist wird für Murgenthal einschneidende Folgen haben:

a) Schulvertrag: Gemäss den Bestimmungen des Schulgesetzes kann für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden ein Verband errichtet oder ein Vertrag abgeschlossen werden. Auf Grund der Empfehlung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) haben Murgenthal und Rothrist beschlossen, auf die Bildung eines eigenständigen Kreisschulverbandes mit separater, vom Volk zu wählender Kreisschulpflege zu verzichten und stattdessen einen schlanken Schulvertrag abzuschliessen.

Der Schulvertrag sieht vor, dass die Schulpflege Rothrist für die Aufgabenerfüllung an der gemeinsamen Oberstufe gemäss Schulgesetz zuständig ist. Für wichtige Entscheidungen (z.B. Anstellung von Lehrkräften, Promotionen, Budget) wird zwei Mitgliedern der Schulpflege Murgenthal je ein Sitz mit vollem Stimmrecht eingeräumt.

Die Gemeinde Rothrist erhält von der Gemeinde Murgenthal pro SchülerIn jährlich ein Schulgeld. Dieses wird vom Gemeinderat Rothrist nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Murgenthal gemäss der kantonalen Verordnung über das Schulgeld festgesetzt.

Für weitere Einzelheiten wird auf den im Anhang 1 dieser Vorlage abgedruckten Gemeindevertrag verwiesen.

b) Kosten: Aktuell betragen die Schulgelder von Rothrist 7'200 Franken für die Realschule und die Kleinklasse Oberstufe, 5'603 Franken für die Sekundarschule und 5'490 Franken für die Bezirksschule. Diese Ansätze muss Murgenthal pro Jahr und SchülerIn, welche die Schulen in Rothrist besuchen, bezahlen. Im Vergleich beispielsweise mit Aarburg oder Zofingen sind diese Schulgeldansätze im Rahmen.

Zusätzlich zu den Schulgeldern müssen die Gemeinden seit 2006 auch einen Anteil an die Lehrerbesoldungen - z.Zt. 35 % - übernehmen. Diese Anteile mussten bisher auch für die Bezirksschule an die Gemeinde Rothrist bezahlt werden.

Konkret bezahlte Murgenthal 2009 nach Rothrist für gut 40 BezirksschülerInnen Schulkosten von insgesamt 336'500 Franken (Schulgelder 210'900 Franken und Anteil Lehrerbesoldungen 125'600 Franken).

Wenn die gesamte Oberstufe Murgenthal in Rothrist integriert ist, werden zu den aktuell 40 BezirksschülerInnen noch schätzungsweise 50 SchülerInnen der Sekundarschulstufe und 30 der Realschulstufe (inkl. Kleinklasse) dazukommen, d.h. im Schuljahr 2013/14 wird, wie bereits erwähnt, die Überführung nach Rothrist abgeschlossen sein, und rund 120 Schülerinnen und Schüler aus unserer Gemeinde müssen dann die Oberstufe in Rothrist besuchen.

Bei einem durchschnittlichen Schulgeld von 6'000 Franken ergibt sich für Murgenthal eine finanzielle Belastung von jährlich rund 720'000 Franken (120 x 6'000); dazu kommen die Anteile an den Lehrerbesoldungen mit geschätzten 360'000 Franken, insgesamt somit schätzungsweise mehr als eine Million Franken, welche ab dem Schuljahr 2013/14 nach Rothrist bezahlt werden müssen.

Demgegenüber kann unsere Gemeinde mit Einsparungen rechnen. Die gesamte Oberstufe verursacht bisher Kosten von mehr als 900'000 Franken pro Jahr, nämlich Betriebskosten der Real- und Sekundarschulen von rund 270'000 Franken, Personalaufwand für die gleichen Schulstufen von rund 290'000 Franken und die mutmasslichen Kosten der Bezirksschule in Rothrist von rund 350'000 Franken.

Nicht berücksichtigt sind bei diesen Kostenvergleichen die bei uns leerstehenden Schulräume, welche bis auf weiteres gleichwohl unterhalten werden müssen sowie die höheren jährlichen Kosten für Schülertransporte (bisher rund 6'000 Franken, neu schätzungsweise $\times 3 =$ rund 18'000 Franken) und für den Mittagstisch (bisher rund 8'000 Franken, neu schätzungsweise $\times 3 =$ 24'000 Franken). Auswirkungen wird es auch bei der Bibliothek haben.

Alles in allem können Murgenthal gegenüber der bisherigen Regelung mit der eigenen Oberstufe Mehrkosten von jährlich schätzungsweise 100'000 Franken verbleiben.

Es handelt sich dabei um reine und unverbindliche Schätzungen, auf Grund der heute bekannten Faktoren; die effektive Entwicklung kann nicht abschliessend vorausgesagt werden. Der Gemeinderat Rothrist geht davon aus, dass das von Murgenthal zu bezahlende Schulgeld mit der höheren Anzahl SchülerInnen eher sinken kann.

c) Schulräume: Die weitere Nutzung der Schulräume hängt einerseits von der Auslagerung der Oberstufe nach Rothrist und andererseits von den inskünftigen Schulmodellen ab. Gegenwärtig erfolgt der Schulunterricht im ganzen Kanton nach dem sog. Modell 5/4, d.h. fünf Jahre Primarschule und vier Jahre Oberstufe. Neu ist beabsichtigt, auch im Aargau das Modell 6/3 einzuführen, also neu sechs Jahre Primarschule und drei Jahre an der Oberstufe. Diese Änderung wird eine kantonale Volksabstimmung notwendig machen, welche evtl. 2012 erfolgen wird. Mit einer allfälligen Einführung des neuen Schulmodells 6/3 ist frühestens auf das Schuljahr 2013/14 zu rechnen.

Schulpflege und Gemeinderat haben sich auch mit dieser Problematik eingehend befasst. Dabei gilt die gleiche Feststellung wie unter lit. b: es können zur Zeit nur Annahmen getroffen werden; die effektive Entwicklung kann nicht abschliessend vorausgesagt werden.

Bei beiden Modellen (5/4 und 6/3) kann davon ausgegangen werden, dass die beiden Pavillons in Murgenthal und auf der Hohwart sowie die Räume im Mehrzweckgebäude (Schulmusik, Logopädie) nicht mehr benutzt werden müssen. Beim Modell 5/4 ist einer der drei gegenwärtigen Standorte Riken, Murgenthal und Hohwart gefährdet. Beim Modell 6/3 könnten die drei bestehenden Schulanlagen voraussichtlich weiterhin genutzt werden.

Antrag

Dem vorliegenden Schulvertrag über die gemeinsame Führung der Oberstufe in Rothrist sei zuzustimmen.

7. Teiländerung des Kulturlandplanes im Gebiet Murhof (Unterschutzstellung Trübelbachmatte)

Der Verein „lebendiges rottal“ hat beim Gemeinderat ein Begehren eingereicht für die Einteilung der Trübelbachmatte in die Naturschutzzone. Zudem soll ein

Teil des Klosterwaldes (Parzelle Nr. 775 im Eigentum der Gemeinde Pfaffnau) als besonderer Waldstandort aufgenommen, und die Eiche auf Parzelle Nr. 2320 als Naturschutz-Einzelobjekt gesichert werden. Ziel ist es, die Umgebung des Trübelbachweiher nach dem Wiederaufstau weiter aufzuwerten. Der Gemeinderat hat das Begehren geprüft und für sachgemäss und gerechtfertigt befunden. Der Gemeinderat Pfaffnau, die Forstkommision, der Verein „lebendiges rottal“ und der Natur- und Vogelschutzverein Murgenthal wurden zu Vernehmlassungen eingeladen, welche mehrheitlich positiv ausgefallen sind. Durch die Erweiterung der bestehenden Naturschutzzone um 0.5 Hektaren (bisher Landwirtschaftszone) werden die vorhandenen Naturwerte geschützt. Die rund 2.5 ha grosse Waldparzelle Nr. 775 ist nicht im Waldnaturschutzinventar aufgeführt. Auf Grund der Zusammensetzung der Baumarten und der Struktur erweitert sie jedoch den bestehenden, in der Nähe liegenden besonderen Waldstandort. Etwa ein Viertel der Fläche des geplanten besonderen Waldstandortes weist einen hohen Nadelholzanteil auf. Die Grenzeiche bereichert den Hügelzug und lässt eine alte Tradition an der historischen Grenze weiterleben. Zudem bietet die Eiche Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen nebst den Planergänzungen auch eine Anpassung der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO). Es wird auf den Anhang 2 zu dieser Traktandenliste verwiesen.

Im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton wurden die Änderungen des Kulturlandplanes beurteilt. Das kantonale Departement für Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) gelangte in seinem Vorprüfungsbericht vom 9.12.2009 zum Schluss, dass sich die Vorlage als rechtmässig erweist.

Der Vorprüfungsbericht lag zusammen mit den übrigen erforderlichen Unterlagen vom 12. Januar bis 10. Februar 2010 öffentlich auf. Einsprachen wurden keine erhoben.

Der Trübelbachweiher und der Klosterwald befinden sich im südlichsten Teil unserer Gemeinde, unmittelbar angrenzend an St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).

Antrag

Der Erweiterung der Naturschutzzone im Gebiet Murhof (Trübelbachmatte), der Überlagerung der Waldparzelle Nr. 775 im Klosterwald mit einer Schutzzone und der Unterschutzstellung der Grenzeiche sowie den entsprechenden Änderungen des Kulturlandplanes und der BNO sei zuzustimmen.

SCHULVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Rothrist (nachfolgend Gemeinde Rothrist)

und der

Einwohnergemeinde Murgenthal (nachfolgend Gemeinde Murgenthal)

über die gemeinsame Führung der Oberstufe

gültig ab Schuljahr 2010/11

(§§ 72 Abs. 1 und 73 des Gemeindegesetzes)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Gestützt auf § 56 Abs. 1 und § 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 schliessen die Gemeinden Rothrist und Murgenthal einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Oberstufe ab.

§ 2 Vertragsumfang

Die Gemeinde Rothrist führt als Standortgemeinde alle Abteilungen der Oberstufe (Bezirksschule, Sekundarschule, Realschule, Kleinklasse).

§ 3 Kompetenzen der Sitzgemeinde

Die Gemeinde Rothrist stellt die Lehrkräfte für die von ihr geführten Abteilungen an und stellt die für die Zwecke der Oberstufe benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie alleine zuständig.

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Schulgeld

¹ Die Gemeinde Rothrist erhält von der Gemeinde Murgenthal pro Schüler/in jährlich ein Schulgeld.

² Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Rothrist nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Murgenthal gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Schulpflege

¹ Für die Aufgabenerfüllung gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege Rothrist zuständig.

² Gestützt auf § 69 Abs. 4 des Schulgesetzes räumt die Schulpflege Rothrist zwei Mitgliedern der Schulpflege Murgenthal namentlich für folgende Belange der Oberstufe das Stimmrecht ein:

- a) Anstellung von Lehrkräften (inkl. Einsitznahme im Auswahlverfahren)
- b) Promotionen
- c) Budget
- d) Wahl der Schulleitung Oberstufe
- e) Erlass und Änderung von schulinternen Reglementen.

³ Die delegierten Mitglieder der Schulpflege Murgenthal werden in der Regel einmal pro Quartal an eine gemeinsame Sitzung eingeladen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Rothrist und Murgenthal mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf Beginn des Schuljahres 2010/11 in Kraft.

² Das Organisationsstatut Kreisschule Rothrist-Murgenthal (Vertrag vom 10. Dezember 1975, genehmigt vom Regierungsrat am 2. Mai 1978) gilt mit dem Abschluss dieses Vertrages als aufgehoben.

§ 7 Übertritt der Murgenthaler Oberstufenschüler/innen

¹ Ab Schuljahr 2010/11 wird schrittweise je eine Sekundar- und Realklasse weniger in Murgenthal geführt. Die Murgenthaler Schüler/innen wechseln jeweils nach Beendigung der Primarschule an die Oberstufe in Rothrist.

² Die Kleinklasse Oberstufe wird bis und mit Schuljahr 2012/13 in Murgenthal geführt.

³ Ab dem Schuljahr 2013/14 wird in Murgenthal kein Oberstufenunterricht mehr erteilt.

⁴ Die Gemeinde Murgenthal ist berechtigt, für Schüler/innen aus abgelegenen Ortsteilen den Schulbesuch an der Oberstufe in anderen Gemeinden zu gestatten.

§ 8 Kündigung

¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2014/15.

² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.

§ 9 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

§ 10 Übergeordnetes Recht

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Schulgesetzes Anwendung.

§ 11 Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Rothrist am 10.6.2010 und von der Einwohnergemeindeversammlung Murgenthal, ebenfalls am 10.6.2010.